

Verordnung der Landesregierung zu den Mindestanforderungen an kommunale Klimaanpassungskonzepte (KKAnK-VO)

Vom

Auf Grund von § 29d Absatz 6 des Klimagesetzes Baden-Württemberg (KlimaG BW) vom 7. Februar 2023 (GBl. 2023, 26), das zuletzt durch... vom TT. Monat JJJJ (GBl.) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Verordnungszweck

Diese Verordnung trifft nähere Regelungen zu Mindestanforderungen an die in § 29d Absatz 1 Satz 1 und 2 KlimaG BW genannten Inhalte der Klimaanpassungskonzepte für die Verpflichteten nach § 29b Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 KlimaG BW.

§ 2

Mindestanforderungen an Klimaanpassungskonzepte für das Gebiet eines Landkreises

(1) In Klimaanpassungskonzepten für das Gebiet eines Landkreises gemäß § 29b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 KlimaG BW sind die Ergebnisse der Analysen textlich und kartographisch und der Maßnahmenkatalog gemäß § 29d Absatz 1 KlimaG BW tabellarisch darzustellen. Sie sollen zu den Bestandteilen nach § 29d Absatz 1 Satz 1 und 2 KlimaG BW mindestens die in Absatz 2 bis 4 genannten Inhalte umfassen.

(2) Für die Klimawirkungsanalyse sind die heutigen und möglichen zukünftigen klimatischen Bedingungen anhand mehrerer klimatischer Kennwerte des vom Klimaanpassungskonzept umfassten Gebietes mittels Karten oder tabellarisch darzustellen. Dafür sind die Daten und Karten zu verwenden, die zum Zeitpunkt des Arbeitsbeginns aktuell und mit der geeignetsten Auflösung landesweit verfügbar vorliegen. Für mögliche zukünftige klimatische Bedingungen sind mindestens zwei Szenarien auf Basis der Klimamodelle des Zwischenstaatlichen Ausschusses für Klimaänderungen heranzuziehen. Diese können auf dessen Homepage eingesehen werden (www.de-ipcc.de). Ein Hochemissionsszenario und ein mittleres Emissionsszenario, jeweils für die Nahe und die Ferne Zukunft bis Ende des Jahrhunderts, können betrachtet werden. Die klimatischen Kennwerte sind von der für die Konzepterstellung zuständigen Stelle auszuwählen, mindestens abzubilden sind Gegenwart und mögliche Entwicklung von Jahresmitteltemperatur, Anzahl der

Sommertage, Anzahl Heißer Tage, Anzahl der Tropennächte sowie Sommer- und Winterniederschlagsentwicklung. Es sind mindestens die Klimawirkungen Hitze, Trockenheit und Wassermangel, Starkregen und Hochwasser zu analysieren. Hierfür können insbesondere die von der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg bereitgestellten Datengrundlagen verwendet werden. Die Analysen beinhalten mindestens folgende Ergebnisse:

1. bei Hitze kartografische Abbildungen aus den aktuellen landesweit verfügbaren Daten, textliche Zusammenfassung der Situation und der Besonderheiten im Vergleich zum Landesdurchschnitt sowie beispielhafte Darstellung von Problembereichen mit Interpretationshinweisen,
2. bei Trockenheit und Wassermangel Auswertungen und, soweit möglich, kartografische Abbildungen zu Wassermangelsituationen aus den aktuellen landesweit verfügbaren Datengrundlagen, eine textliche Zusammenfassung der Situation und der Besonderheiten sowie eine beispielhafte Darstellung von Problembereichen mit Interpretationshinweisen und
3. bei Extremereignissen kartografische Abbildungen zu Starkregen-, Hochwasser- und Erosionsgefahren sowie Abbildungen entsprechender Ausschnitte aus den aktuellen verfügbaren Datengrundlagen oder aus den Gefahrenhinweiskarten des Bundes oder des Landes, eine textliche Zusammenfassung der Situation und der Besonderheiten sowie eine beispielhafte Darstellung von Problembereichen mit Interpretationshinweisen unter Berücksichtigung der Risikokarten gemäß § 74 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist.

(3) Die Betroffenheitsanalyse umfasst textliche Erläuterungen der Vulnerabilitäten, einschließlich Anpassungsziele und Prioritäten im Gebiet des Landkreises in den wesentlichen Handlungsbereichen. Es sollen insbesondere die Handlungsfelder Bevölkerungsschutz und kritische Infrastruktur, Gesundheit, Wasser, Boden, Landwirtschaft, Wald- und Forstwirtschaft, Naturschutz und Biodiversität, Wirtschaft und Energiewirtschaft, Tourismus, Verkehr sowie Stadt- und Raumplanung hinsichtlich ihrer Relevanz für die Verwundbarkeit des Landkreises gegenüber dem Klimawandel unter Beteiligung der kreisangehörigen Gemeinden geprüft und je nach Ergebnis analysiert werden. Die Vulnerabilitätsanalysen beziehen sich auf:

1. Gebiete und Handlungsfelder, die aufgrund der kommunalrechtlichen Regelungen in den Zuständigkeitsbereich des Landkreises fallen, und
2. Gebiete und Handlungsfelder, die für kreisangehörige Gemeinden von Bedeutung sind und gemäß § 3 vertieft werden.

(4) Der Maßnahmenkatalog kann sowohl konzeptionelle und planerische als auch konkrete bauliche sowie informative und partizipative Maßnahmen beinhalten. Er umfasst

1. Maßnahmen, die aufgrund der Zuständigkeit des Landkreises von diesem umgesetzt werden können, und
2. allgemeine Informationen zu möglichen Maßnahmen in den kreisangehörigen Gemeinden.

Die für den Landkreis zu treffenden Maßnahmen nach Satz 2 Nummer 1 sind auf Grundlage der Erkenntnisse aus Absatz 3 zu priorisieren. Die Darstellung der Maßnahmen nach Satz 2 Nummer 1 soll mindestens die Kategorien Titel der Maßnahme, Anpassungsziel, inhaltliche Beschreibung der Maßnahme, voraussichtliche Kosten oder Kostenfaktoren, räumliche Zuordnung, Zeithorizont der Umsetzung, Zuständigkeiten, Priorisierung und Synergien mit weiteren Vorhaben umfassen.

§ 3

Mindestanforderungen an Klimaanpassungskonzepte der kreisangehörigen Gemeinden

(1) Klimaanpassungskonzepte der kreisangehörigen Gemeinden gemäß § 29b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 KlimaG BW sollen zu den Bestandteilen nach § 29d Absatz 1 Satz 1 und 2 KlimaG BW mindestens die in Absatz 2 bis 4 genannten Inhalte umfassen. § 2 Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend.

(2) Die Klimawirkungsanalyse spezifiziert die kreisweite Klimawirkungsanalyse nach § 2 Absatz 2 für das Gebiet der Gemeinde anhand der aktuellen landesweit verfügbaren regionalen und verfügbaren lokalen Daten für das Gebiet der Gemeinde.

(3) Die Betroffenheitsanalyse spezifiziert die Analysen nach § 2 Absatz 3 Satz 3 Nummer 2 für das Gebiet der Gemeinde anhand der relevanten aktuellen landesweit

sowie regional und lokal verfügbaren Daten für die wesentlichen Handlungsfelder unter Beteiligung der jeweiligen Gemeinden.

(4) Der Maßnahmenkatalog enthält sowohl konzeptionelle und planerische als auch konkrete bauliche sowie informative und partizipative Maßnahmen. Die Maßnahmandarstellungen sollen mindestens die Kategorien Titel der Maßnahme, Anpassungsziel, inhaltliche Beschreibung der Maßnahme, voraussichtliche Kosten oder Kostenfaktoren, räumliche Zuordnung, Zeithorizont der Umsetzung, Zuständigkeiten, Priorisierung und Synergien mit weiteren Vorhaben umfassen.

§ 4

Mindestanforderungen an Inhalte von Klimaanpassungskonzepten der Stadtkreise und Großen Kreisstädte

Für Klimaanpassungskonzepte der Stadtkreise und Großen Kreisstädte gemäß § 29b Absatz 1 Nummer 1 KlimaG BW gilt § 2 entsprechend mit Ausnahme von § 2 Absatz 3 Satz 3 Nummer 2 und Absatz 4 Satz 1 Nummer 2. Die in § 2 Absatz 3 Satz 2 vorgesehene Beteiligung der kreisangehörigen Gemeinden entfällt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Stuttgart, den

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Verordnung der Landesregierung zu den Mindestanforderungen an kommunale Klimaanpassungskonzepte (KKAAnK-VO)

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung

Mit der Verordnung werden fachliche Mindestanforderungen an die Klimaanpassungskonzepte nach § 29d Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) auf Ebene der Landkreise sowie der Städte und Gemeinden geregelt und die Operationalisierung in der kommunalen Verwaltungspraxis sichergestellt. Die Qualität der Klima- und Vulnerabilitätsanalysen wirkt sich unmittelbar auf die Wirkung der davon abgeleiteten Maßnahmen aus, weshalb die Qualität durch entsprechende Mindeststandards gesichert wird. Diese Wirkung kann sich umso besser entfalten, desto passgenauer die vorausgegangenen Analysen durchgeführt worden sind.

II. Inhalt

Die Anforderungen an Klimaanpassungskonzepte für Landkreise, Große Kreisstädte und Stadtkreise beinhalten als Basis weiterer Beurteilungen eine Klimawirkungsanalyse, welche die aktuellen und die aus heutiger Sicht zu erwartenden zukünftigen Veränderungen der klimatischen Verhältnisse mit ihren Folgen einbezieht. Darauf aufbauend findet eine Betroffenheitsanalyse statt, denn nicht jede klimatische Veränderung hat auch eine problematische Entwicklung zur Folge oder es fand bereits eine ausreichende Anpassung statt. Aus dieser Betrachtung heraus wird die Notwendigkeit und Priorisierung zur Ergreifung von Maßnahmen abgeleitet. Als Besonderheit umfassen die Kreiskonzepte nicht nur Aspekte, die in unmittelbarer Verantwortung der Kreisverwaltung stehen, sondern analysieren und beschreiben mögliche Veränderungen, potentielle Betroffenheiten und allgemeine Informationen zu möglichen Maßnahmen als Grundlage für die Konzepte der kreisangehörigen Gemeinden. Sie unterstützen alle kreisangehörigen Gemeinden mit Ausnahme der Großen Kreisstädte, sich eigenverantwortlich ihre individuellen Ziele zu bestimmen, Maßnahmen festzulegen und gegebenenfalls zu priorisieren.

III. Alternativen

Keine.

IV. Finanzielle Auswirkungen

Durch die Verordnung entstehen keine Kosten, die aufgrund der gesetzlichen Verpflichtung im Klimagesetz Baden-Württemberg entstehenden Kosten hinausgehen.

V. Bürokratievermeidung, Prüfung Vollzugstauglichkeit nach Nummer 4.3 VwV Regelungen

Bei der Rechtsverordnung handelt es sich nicht um eine solche mit erheblichen Auswirkungen für Unternehmen, Verwaltung und Bürgerinnen und Bürgern, sie verursacht auch keine aufwändigen Verwaltungsverfahren, die die Mitwirkung einer Vielzahl von Landes- und Kommunalbehörden, Sachverständigen oder sonstigen Institutionen auslösen. Von der Durchführung eines Praxis-Checks und einer Bürokratielastberechnung wurde deshalb abgesehen.

VI. Nachhaltigkeits-Check

Ziel der Regelungen zur Erstellung von kommunalen Klimaanpassungskonzepten ist es, die Resilienz gegenüber den bereits eingetretenen und den zu erwartenden künftigen Auswirkungen des Klimawandels zu erhöhen, indem auf die örtlichen Gegebenheiten bezogen ein systematisches Vorgehen entwickelt wird. Damit fördert das Gesetzesvorhaben den Schutz der Öffentlichkeit vor klimawandelbedingten Gesundheitsgefahren zum Beispiel durch Hitze oder Extremwetterereignisse. Er dient insbesondere dem Erhalt der Lebensgrundlagen für nachfolgende Generationen und damit dem Ziel, die Lebensqualität in Baden-Württemberg auf Dauer zu erhalten.

VII. Digitaltauglichkeits-Check

Durch die Regelungen werden keine Verwaltungsverfahren gegenüber Bürgerinnen und Bürgerinnen sowie Unternehmen initiiert. Es sind nur Verfahrensabläufe innerhalb der kommunalen Verwaltung betroffen. Dabei gibt es keine Vorgaben für verwaltungsinterne Geschäftsprozesse innerhalb der Kommunen, so dass keine rechtlichen Hemmnisse für die Digitalisierung der Verwaltung konstituiert werden.

VIII. Sonstige Kosten für Private

Keine.

B. Einzelbegründung

Zu § 1

Die Vorschrift stellt klar, dass Zweck der Verordnung die nähere Ausgestaltung der in § 29d Absatz 1 Satz 1 und 2 KlimaG BW genannten Mindestanforderungen an die Inhalte der Klimaanpassungskonzepte für die Verpflichteten nach § 29b Absatz 1 Satz 1 KlimaG BW ist.

Zu § 2

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt, dass Ergebnisse der Analysen gemäß § 29d Absatz 1 KlimaG BW textlich und kartografisch darzustellen sind und Klimaanpassungskonzepte für das Gebiet eines Landkreises mindestens die Inhalte der nachfolgenden Absätze enthalten müssen.

Zu Absatz 2

Die Regelung enthält die fachlichen Mindestanforderungen an Klimawirkungsanalysen. Um die Standards zu erfüllen, ist die Nutzung landesweit kostenfrei verfügbarer Daten und Datengrundlagen ausreichend. Die Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg stellt hierfür Daten über die digitale Informations-, Daten- und Planungsplattform „Klimaatlas BW“ bereit und verweist auf weitere Quellen. Die Bezugnahme auf die Datengrundlagen der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg garantiert einen einheitlichen und guten fachlichen Standard der Klimaanpassungskonzepte. Für die zukünftigen Entwicklungen werden die Klimamodelle des Zwischenstaatlichen Ausschusses für Klimaänderungen (IPCC – Intergovernmental Panel on Climate Change) herangezogen, die auf breiter wissenschaftlicher Basis erstellt werden.

Auf der digitalen Plattform „Klimaatlas BW“ werden bisherige Veränderungen in Witterung und Klima für Land, Naturräume und Landkreise anhand von Zeitreihen und Karten dargestellt. Aussagen und Visualisierungen der zukünftig zu erwartenden Klimawandelauswirkungen sind auf Basis regionaler Klimaprojektionsauswertungen in räumlicher Auflösung ebenfalls für Land, Naturräume und Landkreise enthalten.

Für die Konzepte der Kommunen sind kartenbasierte Darstellungen mit Berücksichtigung lokaler Gegebenheiten, zum Beispiel Bebauung, Waldflächen, Wasserläufe in der landesweiten Klimaanalyse sowie der Planhinweiskarte Hitze enthalten.

Zu Absatz 3

Die Vorgaben benennen die fachlichen Mindeststandards an die Betroffenheitsanalyse. Die handlungsfeldbezogene Betrachtung der Vulnerabilitäten, basierend auf der Klimawirkungsanalyse, ist notwendig, um die Ziele und Maßnahmen der Anpassung zielgerichtet zu forcieren. Die wesentlichen Handlungsfelder müssen abgedeckt sein. Dabei kann die Bezeichnung des Handlungsfeldes im Einzelnen abweichen.

Zu Absatz 4

Die Vorgaben zum Maßnahmenkatalog stellen sicher, dass diese möglichst konkret und zielgerichtet ausgestaltet sind und Synergien mit anderen kommunalen Aufgaben identifiziert werden. Synergieeffekte können sich beispielsweise bei Maßnahmen der Verkehrsinfrastruktur und der Energie- und Wasserversorgung ergeben. Bei derartigen Eingriffen sollte möglichst immer auch die Stärkung blau-grüner Infrastruktur geprüft werden. Insbesondere bei baulichen Maßnahmen im Rahmen der Umsetzung der kommunalen Wärmeplanung sind Synergieeffekte zur Umsetzung von Klimawandelanpassungsmaßnahmen zu prüfen. Die Priorisierung der Maßnahmen sowie die Begründung steigern ebenfalls die Wahrscheinlichkeit der Umsetzung und unterstützen den Gedanken eines „Mainstreamings“ von Anpassungsmaßnahmen bei kommunalen Entscheidungsprozessen. Die Kategorien der Maßnahmendarstellungen entsprechen der gängigen guten Praxis bestehender Anpassungskonzepte. Auf der digitalen Plattform „Klimaatlas BW“ der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg können Steckbriefe zu unterschiedlichen Maßnahmen bei der Zusammenstellung der Informationen genutzt und verlinkt werden.

Zu § 3

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt über die Verweisung in Satz 2, dass Ergebnisse der Analysen gemäß § 29d Absatz 1 KlimaG BW textlich und kartografisch darzustellen sind

bestimmt zudem, dass die Klimaanpassungskonzept der kreisangehörigen Gemeinden mindestens die Inhalte der nachfolgenden Absätze enthalten müssen.

Zu Absatz 2 und 3

Hier gelten die Begründungen zu § 2 Absatz 2 und 3 entsprechend. Die Analysen der Landkreiskonzepte werden vertieft insbesondere entlang spezifischer kommunal verfügbarer Daten zu den einschlägigen Handlungsfeldern, wie zum Beispiel Daten der Feuerwehr oder zur Bevölkerungsstruktur. Die geforderten beispielhaften Darstellungen von Problembereichen können die einzelner Stadtviertel mit besonderer Hitzebelastung und hohem Durchschnittsalter der Bevölkerung sein oder Bereiche, in denen häufig Starkregenprobleme auftreten.

Zu Absatz 4

Hier gilt die Begründung zu § 2 Absatz 4 entsprechend.

Zu § 4

Für die Anpassungskonzepte der Stadtkreise und Großen Kreisstädte gelten die Mindeststandards an die Anpassungskonzepte der Landkreise gemäß § 2 entsprechend mit Ausnahme der Vorarbeiten für die kreisangehörigen Gemeinden nach § 2 Absatz 3 Nummer 2 und § 2 Absatz 4 Nummer 2 sowie deren Beteiligung.

Zu § 5

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.